79. Ist die Revision zulässig gegen ein Urteil, wodurch der Rechtsstreit nach § 27 der Entlastungsverordnung vom 9. September 1915
in Berbindung mit § 505 BPD. an das zuständige Gericht verwiesen wird?

III. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1924 t. S. B. (KL.) w. H. (Bekl.). III 217/23.

I. Landgericht Halle. — II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin verlangte mit der beim Landgericht Halle erhobenen Klage von der Beklagten die Lieferung einer gekauften Maschine. Die Beklagte erhob die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit und derweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Die erste Instanz verwarf durch Zwischenurteil die Einrede. Das Berufungsgericht gab ihr statt, hob das erste Urteil auf und verwies, einem Hilßantrage der Klägerin entsprechend, die Sache an das Landgericht Bonn als das zuständige Gericht. Die Revision der Klägerin wurde als unzulässig verworfen.

Grunbe:

Nach § 505 BBD., ber für bas Berfahren vor ben Amtsgerichten gilt, hat bas Gericht bei sachlicher ober ortlicher Unzuftanbigfeit auf Antrag bes Klägers sich burch Beschluß für unzuständig zu erklären und ben Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Nach Abs. 2 das. findet eine Anfechtung des Beschlusses nicht statt, vielmehr gilt mit seiner Berkundung ber Rechtsftreit als bei bem barin bezeichneten Gericht anhängig. Nach § 27 BRBD. zur Entlastung ber Gerichte vom 9. September 1915 findet die Vorschrift bes § 505 BBD. im Berfahren vor ben Landgerichten entsprechende Anwendung. Die Unansechtbarkeit bes Beschluffes entzieht ihn jeber Nachprüfung, auch wenn er zu Unrecht erlaffen ift, und macht bamit nicht nur bie Berweisung felbft, sonbern auch bie ihr zugrunde liegende Entscheibung über die Ruftandigkeit berart unanfectbar, daß sie weber von bem Gericht, an das die Sache verwiesen worden ist, bemangelt noch von bem verweisenben Gericht und ben übergeordneten Inftanzen geandert werben kann. Dies entspricht auch allein bem Zwecke jener Regelung. Fragen ber Zuftanbigkeit, namentlich ber örtlichen, bilben vielfach ben Anlaß zu Streitigkeiten, bie fich burch mehrere Instanzen ziehen und auch eine Vermehrung der Brozesse zur Folge haben, die die Gerichte belasten und den Parteien Rosten berursachen. Dem entgegenzuwirken und ein vereinfachtes Berfahren zu ermöglichen, bient sowohl § 505 BPD. als seine Ausbehnung auf bas landgerichtliche Berfahren im § 27 ber Entlastungsverordnung. Ihr Zweck würde nicht ober boch nur unvolltommen erreicht, wollte man eine Nachprufung ber Buständigkeitsfrage im Rechtsmittelwege zulassen. Hätte also schon bas Landgericht Halle als erste Instanz ben Rechtsstreit an das Landgericht Bonn verwiesen, so mare biese Entscheibung unanfechtbar gemefen. Die vom Berufungsgericht an Stelle ber erften Inftang ausgesprochene Berweisung kann nicht anders beurteilt werben, wenngleich fie bem Wesen bes Rechtsmittels gemäß nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil geschehen ift. Die Verweisung muß auch in bem Falle als unansechtbar angesehen werben, bag es an bem im § 505 BBD. vorausgesetten Antrage ber klagenben Partei gesehlt hat. Um so weniger ift bie Unanfechtbarkeit im vorliegenden Falle zu bezweifeln, in dem die Alägerin die Verweisung wenigstens hilfsweise beantragt hatte, während ihr Antrag in erster Linie auf Zurüdweisung ber Berusung gerichtet war. Daß mit ber Verweifung an bas zuständige Gericht auch bie Entscheibung über bie Buftanbigkeit felbft ber Anfechtung entzogen ift, hat schon ber IV. Livilsenat in ben Gründen seiner Entscheibung (AGZ. Bb. 95 S. 280) anerkannt, in der die Frage bejaht worden ist, ob ber Rechtsstreit noch in ber Berusungsinstanz an bas zuständige Gericht verwiesen werben kann, und die gleiche Auffassung wird, von hier nicht einschlagenden Sonderfällen abgesehen, auch sonst überwiegend vertreten (vgl. Stein, BPD, § 505 Erl. IV 1; Stoniepti-Gelpte, BPD, § 505 Erl. 9; Foerster-Kann, BPD, § 505 Erl. 3b u. 0; Sydow-Busch, BPD, § 505 Erl. 6 und Erl. 1 zu § 27 der Entlastungsverordnung; JW. 1919 S. 688 Nr. 3; DLG. Bb. 33 S. 78). Ift aber die Entscheidung des Berusungsgerichts unansechtbar, dann ist die Revision unzulässig.